Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1580.)

Tarif

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg.

(Vom 15ten Januar 1835.)

1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge ...... 4 Pfennige,
2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde, so wie von jedem ledigen Stiere oder Kuh .... 3 Pfennige,
3) von jedem Hammel, Kalbe oder Schweine .... 2 Pfennige,
4) von jedem Lamme .... 1 Pfennig.

Befreiungen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Februar 1835.)

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Fuhren mit thierischem Dünger und Straßenkothe oder ähnlichem Unrathe beladen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner daselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
12) von allem den, was Personen adlichen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 4 Pfennige entrichten.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

(No. 1581.)

(No. 1581.)

Tarif

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf.

(Vom 15ten Januar 1835.)

1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge ..... 10 Pfennige,
2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde und jedem ledigen Stiere oder Kuh .... 8 Pfennige,
3) von jedem Schweine, Hammel oder Schaafe........ 4 Pfennige,
4) von jedem Lamme .... 2 Pfennige.

Befreiungen.

Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Fuhren mit thierischem Dünger und Straßenkothe oder ähnlichem Unrathe beladen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner daselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;

12) von allem den, was Personen adlichen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 10 Pfennige entrichten.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

(No. 1582.)

Tarif

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf.

(Vom 15ten Januar 1835.)

1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge .... 6 Pfennige,
2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde und jedem ledigen Stiere oder Kuh .... 4 Pfennige,
3) von jedem Kalbe, Schweine, Hammel oder Schaafe .... 3 Pfennige,
4) von jedem Lamme .... 2 Pfennige.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:
1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;

5) von

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Fuhren mit thierischem Dünger und Straßenkothe oder ähnlichem Unrathe beladen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner daselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
12) von allem den, was Personen adlichen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird.
13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 6 Pfennige entrichten.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

(No. 1583.) Allerhöchste Deklaration vom 7ten Februar 1835., die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlnen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. über die Anwendung Meiner Order vom 23sten September 1812. bei Veräußerung des Grundeigenthums der Pflegebefohlnen will Ich nach Ihrem Antrage bestimmen: daß die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlnen und zur Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation sich auch auf den Fall erstrecke, wenn das Gebot zwar unter der Taxe ist, jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten

 und

und Ermessen der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde das wahre Beste der Pflegebefohlnen durch den außergerichtlichen Verkauf nicht gefährdet, vielmehr befördert wird. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1584.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar 1835., in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß-Scheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreis-Landrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a. die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde nicht die

die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbe-Betriebes gewähren, oder

b. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizei-Behörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der **Fortsetzung** der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubniß-Schein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbtreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. und 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Vermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54. des Edikts vom 7ten September 1811., oder nach §. 6. des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13ten Mai 1833. begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in so weit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meinen Befehl, für dessen Ausführung die Minister des Innern Sorge zu tragen haben, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
